



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landesveterinärdirektion

**An alle
Bezirkshauptmannschaften und
den Stadtmagistrat Innsbruck**

Mag. Eduard Martin

Telefon 0512/508-3244

Fax 0512/508-3245

veterinaerdirektion@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

I:\ALLE\Doc\Lebensmittelsicherheit\219_117_Kennzeichnung von
Schlachtequiden.doc

**Verbringung von Schlachtequiden gem. § 33 (7) Tierkennzeichnungs- u.
Registrierungsverordnung, BGBl. II Nr. 291/2009**

Geschäftszahl IIIe-219/117
Innsbruck, 26.05.2010

I:\ALLE\Doc\Lebensmittelsicherheit\219_117_Kennzeichnung von
Schlachtequiden.doc

S.g. Amtstierärztin!
S.g. Amtstierärzte!

Im Sinne des § 33 Abs. 1 u. 2 der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009), BGBl. II Nr. 291/2009, sind alle ab dem 01.07.2009 geborenen Equiden innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt gem. Art. 5 Abs. 6 der VO (EG) 504/2008 mit einem Identifizierungsdokument (Equidenpass) zu identifizieren und gem. Art. 11 Abs. 1 der VO (EG) 504/2008 anlässlich der ersten Identifizierung durch die Implantation eines Transponders (Chip) zu kennzeichnen.

Abweichend von der o.g. Identifizierungs- und Kennzeichnungspflicht für Equiden dürfen **Schlachtequiden, welche weder identifiziert noch mittels Transponder gekennzeichnet wurden, innerhalb von Österreich** unter folgenden Voraussetzungen zur unmittelbaren Schlachtung verbracht werden:

1. Die Verbringung erfolgt unmittelbar vom Geburtsbetrieb zum Schlachthof unter Gewährleistung der ununterbrochenen Rückverfolgbarkeit.
2. Die Schlachtequiden sind weniger als 12 Monate alt und die Kunden auf den Milcheckzähnen sind sichtbar.
3. Vor dem Abtransport vom Geburtsbetrieb sind die Tiere vom Tierhalter einzeln mit einem Markierstift auf der Flanke oder der Sattellage mit der 7-stelligen Registrierungsnummer des Geburtsbetriebes (LFBIS-Nr.) unverwischbar und deutlich sichtbar (Zifferngröße mind. 10 cm) mit einer sich von der Farbzeichnung des Pferdes deutlich abhebenden Farbe zu kennzeichnen. Außerdem sind die Tiere vom Tierhalter seitlich am Hals in der oben beschriebenen Weise mittels Markierstift mit einer 4-stelligen fortlaufenden Nummer, deren Ziffernfolge jeweils nur 1x pro Kalenderjahr vergeben werden darf, zu kennzeichnen.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Die 4-stellige fortlaufende Nummer und die LFBIS-Nr. des Geburtsbetriebes sind vom Tierhalter auf dem unter Pkt. 4. genannten Begleitdokument zu vermerken.

4. Die Tiere müssen von einem „*Begleitdokument für Schlachtequiden gem. § 33 (7) TKZVO 2009*“ (siehe Beilage) begleitet werden. Auf dem Begleitdokument müssen vom Tierhalter
 - a. die mittels Markierstift am betreffenden Pferd vorgenommene Identifizierung (= in Sattellage oder an der Flanke vermerkte LFBIS-Nr. des Geburtsbetriebes und seitlich am Hals vermerkte 4-stellige Nummer) und
 - b. die Informationen zur Lebensmittelkette gem. Anhang II Abschnitt III der VO (EG) 853/2004 vermerkt werden.
5. Das Begleitdokument ist unmittelbar bei der Ankunft der Tiere am Schlachthof dem Schlachthofbetreiber zu übergeben.
6. Die erfolgte Schlachtung der Tiere ist vom amtlichen Tierarzt (=SFU-Tierarzt) im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf dem Begleitdokument (siehe Pkt. 4) mit dem Wortlaut „*geschlachtet am*“ und mit der Unterschrift des SFU-Tierarztes zu bestätigen.
7. Das Begleitdokument (weißer Bogen) ist vom Schlachthofbetreiber mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der rosa Bogen verbleibt beim Tierhalter.

Für den Landeshauptmann:



Mag. Eduard Martin